

28. Mai 2020

Az.: VG 11/2020

Urteil

im Verfahren über den Einspruch

des Vereins A, vertreten durch den Präsidenten,

- Einspruchsführer -,

gegen

den Bayerischen Tischtennis-Verband (BTTV) e.V., vertreten durch den Präsidenten, Konrad Grillmeyer, im Verfahren vertreten durch den Vizepräsidenten Sport, Gunther Czepera, und den Geschäftsführer, Dr. Carsten Matthias,

- Einspruchsgegner -

wegen

der Entscheidung des Präsidiums und des Vorstands Sport vom 04.05.2020 über die Anwendung einer Quotientenregelung für Härtefälle bei der Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 27.05.2020

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Einspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.**

Tatbestand

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Entscheidung des Präsidiums und des Vorstands Sport des BTTV vom 04.05.2020 über die Anwendung einer Quotientenregelung für Härtefälle bei der Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020.

Aufgrund der steigenden Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus (oft Corona-Virus genannt) hatte das Präsidium des BTTV am 13.03.2020 beschlossen, den offiziellen Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung einzustellen. Die Spielzeit 2019/2020 wurde dadurch beendet. Auf allen Ebenen des BTTV fanden keine Mannschaftskämpfe mehr statt, und diese sollten auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufgenommen werden. Auch sollten keine Relegationsspiele mehr stattfinden.

Aufgrund des Urteils des Verbandsgerichts vom 02.05.2020 (Az. VG 02/2020 u.a.) änderte der BTTV durch Beschluss des Präsidiums und des Vorstands Sport vom 04.05.2020 seine ursprüngliche Wertungsentscheidung wie folgt (veröffentlicht am 05.05.2020 auf der Webseite des BTTV):

1. *Die Spielzeit 2019/2020 wird wie bereits verkündet auf der Grundlage der vorliegenden Abbruchtabelle gewertet. Dabei bleibt unverändert, dass Mannschaften auf Aufstiegsplätzen das Startrecht in der höheren Liga erhalten. Grundsätzlich erhalten Mannschaften auf direkten Abstiegsplätzen das Startrecht in der unteren Liga, und für alle übrigen Mannschaften bleibt es beim Klassenverbleib.*
2. *In Spielklassen mit Relegation verbleiben die Mannschaften auf den „Relegations-Abstiegsplätzen“ in der jeweiligen Spielklasse (unverändert). Mannschaften auf „Relegations-Aufstiegsplätzen“ erhalten das Startrecht in der oberen Liga. [...]*
3. *Für besondere Härtefälle hat das Verbandsgericht allgemeingültige Regelungen angemahnt. Der entsprechende Beschluss des Präsidiums – als eine im Verbandsgerichts-Urteil aufgeführte Möglichkeit – sieht vor, dass für jede Mannschaft ein „Quotient“ gebildet wird aus der Anzahl der erzielten Pluspunkte (gemäß Abbruchtabelle vom 13. März 2020) und der Anzahl der gespielten Mannschaftskämpfe:
 Quotient = Anzahl Pluspunkte / Anzahl Spiele.
 Auf der Basis dieser Quotienten wird eine neue Tabelle („Quotienten-Tabelle“) für die gesamte Gruppe gebildet, bei dem alle Mannschaften mit demselben Quotienten denselben Tabellenplatz erhalten.
 Auf der Grundlage dieser Quotienten-Tabelle gilt: Wenn eine Mannschaft dann – im Gegensatz zur Abbruchtabelle – auf einem Aufstiegs- (oder Relegationsaufstiegsplatz, wenn eine Relegation vereinbart wurde) bzw. Nichtabstiegsplatz steht, kann der Verein einen Antrag auf Startrecht in der oberen Spielklasse bzw. auf Klassenverbleib stellen, dem bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprochen wird. [...]*

Da der Einspruchsführer auch nach Anwendung dieser Regelung kein Recht auf den Aufstieg zuerkannt erhielt, weil er nach durch die Quotientenregelung weiterhin Platz 3 der Tabelle belegt, erhob er (erneut) Einspruch zum Verbandsgericht. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass die Quotientenregelung keine Maßnahme darstelle, die Härtefälle angemessen berücksichtige. Daher sei sie nicht angemessen.

Mit Verfügung vom 18.05.2020 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Innerhalb der Frist ging keine Stellungnahme ein.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen der Exekutive gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 RVStO. Der Einspruchsführer ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 3 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

1. Das Verbandsgericht hat in seinem Urteil vom 02.05.2020 (Az. 02/2020 u.a.) unter anderem festgestellt, dass die Wertung des im Zeitpunkt des Abbruchs der Spielzeit aktuellen Tabellenstands nur dann einen tauglichen Maßstab darstellt, wenn die Vereine gleich viele Spiele absolviert haben. Weil dies in vielen Ligen im Zeitpunkt des Abbruchs nicht der Fall war, hat das Verbandsgericht dem BTTV auferlegt, seine ursprünglich getroffene Wertungsentscheidung um eine allgemeingültige Regelung für aufgrund dieser Situation eingetretener Härtefälle zu ergänzen.

2. Der Beschluss des Präsidiums und des Vorstands Sport vom 04.05.2020 zur Anwendung einer Quotientenregelung für Härtefälle bei der Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020 erfüllt diese Vorgaben, ist ermessensfehlerfrei und daher rechtmäßig.

- a) Das Gericht hat in seinem Urteil vom 02.05.2020 zur Frage der Berücksichtigung von Härtefällen mehrere Möglichkeiten als denkbar angesehen, die sich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als rechtmäßig erweisen. Explizit genannt wurde als Möglichkeit, ein Ranking mit dem jeweiligen Punktedurchschnitt aus der unterschiedlichen Zahl absolvierter Begegnungen zu erstellen. Als weitere Möglichkeit wurde beispielhaft angeführt, dass Mannschaften, die zum Zeitpunkt des Abbruchs der Spielzeit auf einem Abstiegsplatz waren und rechnerisch den Nichtabstiegsplatz hätten erreichen können, der Klassenerhalt angeboten werden würde; ebenso umgekehrt für die Aufstiegsplätze.
- b) Dem Präsidium des BTTV stand im Hinblick auf die Ausgestaltung der Härtefallregelung ein Ermessen zu. Ein Ermessen räumt einem Entscheidungsträger gewisse Freiheiten bei der Rechtsanwendung ein. Der Entscheidungsträger trifft keine gebundene Entscheidung, sondern kann unter mehreren möglichen Entscheidungen wählen. Das Ermessen führt somit zu einem Entscheidungsspielraum des Entscheidungsträgers.
Demnach muss ein Entscheidungsträger, sobald ihm ein Ermessen zusteht, dieses pflichtgemäß ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Anderenfalls läge ein Ermessensfehler vor. In bestimmten Situationen kann das Ermessen auch so stark eingeengt sein, dass nur noch eine Entscheidung richtig (ermessensfehlerfrei) ist; dann spricht man von einer „Ermessensreduzierung auf Null“.
- c) Um eine Rechtsunsicherheit im Ergebnis zu vermeiden oder wenigstens erheblich einschränken zu können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung dieser Entscheidung. Diese Überprüfung darf aber nur in einem engen Rahmen stattfinden und hat sich darauf zu beschränken, ob dem Entscheidungsträger bei seiner Ermessensentscheidung Fehler unterlaufen sind oder ob er seine Entscheidung im Rahmen seines Ermessensspielraums ordnungsgemäß getroffen hat. Das Gericht darf jedenfalls keine eigene Ermessensentscheidung treffen.
- d) Eine ermessensfehlerhafte Entscheidung durch das Präsidium und den Vorstand Sport liegt nicht vor. Beide Gremien handelten innerhalb des ihnen zustehenden Ermessensspielraums. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist nicht gegeben.
Das Präsidium des BTTV und der Vorstand Sport haben sich (als gewählte Funktionäre des BTTV) in ihrem Beschluss vom 04.05.2020 für die Anwendung einer Quotientenregelung entschieden, die im Rahmen des ihnen zustehenden Auswahlermessens lag, auch wenn es sich dabei nur um eine „Mindestregelung“ hinsichtlich der Berücksichtigung von Härtefällen handelte. Durch diese Regelung wird zumindest in gewisser Weise die unterschiedliche Zahl an absolvierten Mannschaftskämpfen berücksichtigt, auch wenn dies nicht für alle Fälle dazu führt, dass Mannschaften mit weniger Spielen vor eine andere Mannschaft rutschen. Die getroffene Regelung erfüllt aber die Voraussetzungen einer allgemeinen Regelung für Härtefälle, wenn auch nur im denkbar geringsten Umfang.
Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung aller Fälle, die zumindest subjektiv als „Härtefall“ empfunden werden, besteht nicht. Dem Gericht ist bewusst, dass die weitere Option (Mannschaften, die zum Zeitpunkt des Abbruchs der Spielzeit auf einem Abstiegsplatz waren und rechnerisch den Nichtabstiegsplatz hätten erreichen können, wird der Klassenerhalt angeboten werden; ebenso umgekehrt für die Aufstiegsplätze) eine weiter reichende Berücksichtigung von eingetretenen Härten geboten hätte. Eine weitergehende Überprüfung dieser Ermessensentscheidung oder eine gerichtliche Korrektur dieser ermessensfehlerfreien Entscheidung aufgrund eigener Erwägungen muss jedoch unterbleiben. Keinesfalls zu beanstanden ist im Übrigen, dass durch die Anwendung der Quotientenregelung hypothetische Spielverläufe im Hinblick auf nicht mehr ausgetragene Spiele unberücksichtigt bleiben.

(...)

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer

Anmerkung der Urteils-Redaktion: Mit diesem Dokument werden auch die nahezu gleichlautenden Urteile angesprochen, die unter den Aktenzeichen 12/2020 bis 15/2020 gefällt wurden. Diese beziehen sich auf die Situation eines theoretisch erreichbaren Klassenerhaltes (anstatt, wie hier, eines Aufstieges) und sind ansonsten in Bezug auf die Entscheidung (d.h. Zurückweisung des Einspruchs) und die Begründung identisch.